

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

41. Jahrgang.

Nr. 104.

Dienstag, den 4. September

1894.

Das Revieren der Hunde betr.

Die Königl. Amtshauptmannschaft nimmt Veranlassung, auf die Vorschrift des § 35 des Jagdgesetzes vom 1. December 1864 aufmerksam zu machen, nach welcher

die Eigenthümer von Hunden dafür Sorge zu tragen haben, daß diese **Thiere auf fremder Wildbahn nicht** revieren und wenn dies gleichwohl geschieht, der Eigenthümer des Hundes auf Antrag des Jagdberechtigten mit einer im Wiederholungsfalle zu schärfenden Geldbuße von 1 bis 6 M. zur Ortsarmenkasse bestraft wird.

Auch werden die Hundebesitzer angewiesen, ihre Hunde einer sorgsamsten Aufsicht zu unterstellen und in fremden Jagdrevieren an der Keine zu führen.

Schwarzenberg, am 1. September 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirsing.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 flg. — nach dem Durchschnitt

der höchsten Tagespreise des Hauptmarkortes Zwickau im Monat Juli er. festgesetzte und um Fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden, resp. Quartierwirthen im Monat August er. an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

3 M. 40 Pf. für 50 Ko. Safer,
3 " 41 " " 50 " Heu und
3 " 15 " " 50 " Stroh.

Schwarzenberg, am 31. August 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirsing.

St.

Auf Folium 214 des Handelsregisters für die Stadt sind heute die Firma **Gustav Nowatzky in Eibenstock** und als ihr Inhaber Herr Kaufmann **Friedrich Gustav Nowatzky** daselbst eingetragen worden.

Eibenstock, am 30. August 1894.

Königliches Amtsgericht.
Kaufsch.

Egr.

Das Vereins- und Versammlungsrecht

ist gegenwärtig der Gegenstand lebhafter Erörterung in der Presse. Angeregt wurde dieselbe durch die rechtsseitige Forderung, mit Hinblick auf die Umsturzbefreiungen eine Beschränkung dieses Rechtes herbeizuführen und insbesondere die Zugehörigkeit zu Vereinen und das Recht zum Besuch öffentlicher Versammlungen dem Einzelnen erst von einer gewissen Altersgrenze ab zu gestatten.

Ein zweiter Streitpunkt, der sogar weite Kreise gezogen hat, war der, ob eine Aenderung des genannten Rechts durch den Reichstag oder durch die Einzellandtage zu erfolgen habe. Hieran knüpfte sich eine langatmige Erörterung über angeblichen Zwiespalt an leitender Stelle; Graf Caprivi soll sich nämlich in diesem Punkte im Gegensatz zu seinen anderen preussischen Ministerkollegen befinden und keinesfalls geneigt sein, die Angelegenheit vor den Reichstag zu bringen, wohin sie eigentlich gehört; denn Artikel 4 der Reichsverfassung behält in seinem 16. Absatz die Bestimmungen über Presse und Versammlungsrecht ausdrücklich der Zuständigkeit des Reiches vor.

Nun aber besteht noch kein Reichsgesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht und im gegenwärtigen Reichstage würde sich auch keine Mehrheit finden, die einer Beschränkung zustimmte. Konservative, Reichsparteiler und Nationalliberale würden wohl dafür zu haben sein, aber diese bilden nicht die Mehrheit und aus den Reihen der übrigen Parteien ist keine Verstärkung zu erwarten; vielmehr würde wohl auch ein Theil derjenigen konservativen Abgeordneten, die auf das Programm des Bundes der Landwirthe hin gewählt worden sind, gegen eine solche Beschränkung stimmen. Die letztere aber etwa nur auf die Sozialdemokraten und Anarchisten zu erstrecken, liegt nach den nicht günstigen Erfahrungen, die man mit dem 10 Jahre lang geübten Ausnahmegesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie gemacht hat, wohl nicht in der Absicht. Den Boden des gemeinen Rechtes möchte man wohl nicht verlassen.

Die Gründe, die gegen eine Behandlung des Vereins- und Versammlungsrechtes als Landes- (nicht Reichs-) Sache sprechen, hat die „Nat.-lib. Korr.“ in Folgendem zusammengefaßt: „Formell staatsrechtlich ist, nachdem das Reich von seiner Zuständigkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat, gegen eine Lösung der Frage durch die Landesgesetzgebungen nichts einzuwenden, und ein solches Vorgehen ließe sich auch erklären und einigermaßen rechtfertigen durch die sehr geringen Aussichten, mit dem gegenwärtigen Reichstag hierüber zu einer Verständigung zu gelangen. Allein das kann uns über die großen und grundsätzlichen nationalpolitischen Bedenken nicht hinwegheben, die einem solchen Vorgehen entgegenstehen. Es könnte doch leicht mehr und mehr der Brauch einreißten, Gesetze, die zur natürlichen und verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Reiches gehören, im Reichstag aber keine Aussicht haben, an die verschiedenen Landesgesetzgebungen zu verweisen. Damit wäre aber, von den Regierungen selbst ausgehend, eine tiefe Schäd-

igung der nationalen Sache verbunden, das Reichsbund würde gelockert, der Keim der Zerlegung in das Reich gelegt, dem Particularismus, der ohnehin in weiten Schichten des Volkes immer breiteren Boden gewinnt, mächtiger Vorschub geleistet. Aus diesem Grunde müssen wir uns entschieden gegen diesen ersten großen Versuch einer Hinüberziehung von Aufgaben der Reichsgesetzgebung auf die Landtage erklären. Die Folgerungen wären nicht abzusehen und könnten sehr betrübend für jeden Vaterlandsfreund sein.“

Das ist aber in dieser Sache nicht das letzte Wort des nationalliberalen Partei-Organs, das sich vielmehr neuerdings zu anderen Ansichten bekehrt hat. Es führt jetzt aus, ein Reichsgesetz über die mehrgenannte Materie würde eine vollständige und systematische Ordnung des Vereins- und Versammlungsrechtes voraussetzen. Darum handle es sich aber für die Einzellandtage nicht; sondern diese hätten nur „die Abänderung einzelner Bestimmungen des bestehenden Vereinsgesetzes, die veraltet sind und ihrem Zweck nicht mehr entsprechen, die Ausfüllung einiger Lücken und der Erlaß etlicher neuer Vorschriften, deren Nothwendigkeit durch die praktischen Erfahrungen der neuesten Zeit bewiesen wird,“ ins Auge zu fassen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Amtlicherseits wird eine statistische Zusammenstellung über den Handel mit Rußland im Juli 1894, verglichen mit den Vorjahren, veröffentlicht. Es erhellt daraus, daß insbesondere die Ausfuhr von Eisen und Eisensfabrikaten aus Deutschland nach Rußland erheblich zugenommen hat.

— Der Annahme, daß der Gedanke einer Reichsfinanzreform seitens der Reichsregierung ganz aufgegeben sei, wird von den „Berl. Pol. Nachr.“ entschieden widersprochen. Man verfolge, daß der Gedanke der Finanzreform aus der inneren Nothwendigkeit hervorgegangen sei, die Einzelstaaten gegen die schwankenden und steigenden Anforderungen des Reiches zu schützen und ihnen damit die Möglichkeit zu erhalten, eine klare, gesunde Finanzwirtschaft im eigenen Hause zu führen. Man kann zweifelhaft sein über die Wege, auf denen das Ziel zu erreichen ist. Das Ziel selbst aber werde von der Reichsregierung keineswegs aufgegeben.

— Zu den wichtigeren gesetzgeberischen Arbeiten, die der Bundesrath noch zu erledigen hat, gehört der von der bayerischen Staatsregierung in Form eines Gesetzentwurfes eingereichte Antrag auf Einschränkung des Hausirhandels. Dieser Antrag ist nunmehr, nachdem von dem Reichsamt des Innern eingehende Untersuchungen über den Hausirhandel angestellt sind, bereits in dem zuständigen Ausschusse des Bundesrathes beraten worden, so daß der Reichstag in der nächsten Tagung sich mit einer entsprechenden Novelle zur Gewerbeordnung zu beschäftigen haben wird. Jedensfalls wird der bayerische Antrag in veränderter Gestalt aus den Vollerathungen des Bundesrathes herausgehen, da auch die Frage einer höheren Besteuerung des Hausirgewerbes

zu dessen Einschränkung in Erwägung gezogen ist. Die Anregung hierzu ging von preussischen Handelskammern aus, die eine angemessene, von den Provinziallandtagen für jeden einzelnen Kreis, in welchem das Gewerbe ausgeübt wird, festzusetzende Abgabe (ähnlich der für die Wanderlager eingeführten gesetzlichen Bestimmung) in Vorschlag gebracht haben.

— Die Deutschen der Provinz Posen, so wird den „N. N.“ von dort geschrieben, die sich voll Begeisterung zur Huldigungsfahrt nach Warzin rüsten, sind aufs Feinlichste betroffen durch die Weigerung des kommandirenden Generals Herrn v. Seede, einer Militärkapelle des V. Armeekorps die Begleitung auf der Fahrt nach Warzin zu gestatten. Wer sich die Huldigungsbegeisterungen vergegenwärtigt, mit denen der oberste Kriegsherr, Sr. Maj. der Kaiser und König, seinen Generallieutenanten Fürsten von Bismarck bei seinem unvergesslichen Besuche in Berlin und nachher überhäufte, wird bezweifeln müssen, ob das jetzige Vorgehen des Generals v. Seede den Intentionen Sr. Majestät entsprechen kann. Im Polenlager herrscht natürlich helle Freude über die Verfügung des Generals, dessen Beliebtheit unter den Polen seit der noch unvergessenen Bevorzugung des polnischen Heels anlässlich des Besuchs der Kaiserin Friedrich in Posen und infolge der Wiedereinstellung polnischer Rekruten in die Regimenter der Provinz Posen ganz beträchtlich ist und nunmehr eine weitere Steigerung erfahren dürfte.

— Nach neueren Meldungen aus Posen hat sich die Nachricht der „Pos. Ztg.“ von der Verhaftung des Raubmörders Kögler nicht bestätigt.

— Zur Cholerafahre. In Stettin ist am Donnerstag bei einem Bootsmann asiatische Cholera festgestellt worden. — Die Regierung in Marienwerder hat am Donnerstag Nachmittag beschlossen, die Grenze bei Pissakrug wegen der Cholerafahre bis auf Weiteres zu schließen. — Im Kreise Kattowitz sind nach amtlicher Mittheilung wiederum zwei neue Fälle von asiatischer Cholera festgestellt worden und zwar in Domb bei der Schachtarbeiterfrau Schmann und in Hohenlobehütte bei dem Wagenmeister Kühnel; der zuletzt Genannte ist bereits gestorben. Dagegen hat sich ergeben, daß die am 29. v. in Laurahütte unter verdächtigen Erscheinungen gestorbene Frau Namens Bywaley nicht an Cholera gelitten hat.

Die „Frankfurter Zeitung“ meldet aus Marburg: Im Dorfe Bützeln, im Mandorberterrain der 21. Division, ist durch Professor Fraenkel bei zwei Todesfällen asiatische Cholera festgestellt worden. Die im Dorfe einquartierten Mühlhäufener Ulanen wurden sofort ausquartiert. Unter den Soldaten ist bisher noch keine Erkrankung vorgekommen.

Myslowitz. In dem nahe an der Grenze gelegenen russischen Orte Bendzin sind seit dem 19. August, an welchem Tage die ersten Cholerafälle auftraten, 160 Erkrankungen an Cholera asiatica vorgekommen, von denen zwei Drittel tödtlich verliefen. Die Seuche macht noch immer weitere Fortschritte.

— Zu der bereits telegraphisch gemeldeten, in Novocant wegen Spionage erfolgten Verhaftung